

Sitzungsvorlage
Nr. 3.1-173/2026

Gremium	Termin	Behandlung	TOP
Technischer Ausschuss	25.08.2026	öffentlich	

Betreff: **Beschluss zum Ersuchen des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB für das Vorhaben Nutzungsänderung Nebengebäude in Frisör-/Beautysalon**

Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss beschließt, dem Antrag auf Nutzungsänderung Nebengebäude in Frisör-/ Beautysalon auf dem Grundstück Äußere Hainichener Straße 2 (Flurstück 1392/2 in der Gemarkung Frankenberg) das Einvernehmen zu erteilen/nicht zu erteilen.

Sachverhalt:

Die Antragstellerin beantragt die Nutzungsänderung eines bestehenden Gebäudes in einen Frisör- und Beautysalon. Gemäß den vorliegenden Bauunterlagen handelt es sich bei dem gegenständlichen Gebäude derzeit um eine Reihengarage und einen Anbau. Erstmalig wurde im Jahr 1999 eine Genehmigung für eine Reihengarage mit 4 Garagen erteilt. In 2019 wurde im Rahmen eines nachträglichen Baugenehmigungsverfahrens ein Anbau an die bestehende Garagenanlage genehmigt. Das Objekt befindet sich neben der Autobahnanschlussstelle Frankenberg an der Äußeren Hainichener Straße 2 auf dem Flurstück 1392/2 Gemarkung Frankenberg (siehe Anlage 1).

Aus städtebaulicher Sicht ist festzustellen, dass sich das Vorhaben planungsrechtlich im Außenbereich befindet. Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Frankenberg/Sa. stellt das gesamte Areal als Landwirtschaftsfläche dar. Folglich handelt es sich um eine Erweiterung in den Außenbereich. Die gewerbliche Nutzung des Frisörhandwerks stellt kein privilegiertes Vorhaben (wie z.B. Landwirtschaft) im Außenbereich dar.

Neben der städtebaulichen Perspektive ist weiterhin die Verkehrssicherheit am Standort zu beachten. Aufgrund der angestrebten gewerblichen Nutzung, ist mit aufkommendem Kundenverkehr zu rechnen. Durch die nahe Autobahnanschlussstelle, die Lage außerhalb der Ortschaft und die schlechten Sichtverhältnisse kann die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs auf der angrenzenden Bundesstraße B 169 negativ beeinträchtigt werden. Eine Stellungnahme des LASuV liegt zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung noch nicht vor.

Unter Würdigung der vorgenannten Punkte sollte dem Vorhaben aus Verwaltungssicht das Einvernehmen nicht erteilt werden.

Keine finanziellen Auswirkungen

Bürgermeister

Amtsleiter

Anlage 1: Lageplan